



Finanzordnung

§ 1 ALLGEMEIN

1.1 Die Finanzordnung regelt im Rahmen der Finanzwirtschaft des BSKV das Haushalts-Rechnungs- und Kassenwesen.

1.2 Die dem Bezirk für seine satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 HAUSHALT

2.1 Der Bezirksvorstand stellt jährlich einen Haushaltsvorschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben des Bezirks, die zum Jahresschluss mit dem BSKV abzurechnen sind, auf und legt diesen der Bezirksversammlung zur Genehmigung vor.

2.2 Mit der Genehmigung des Haushalts ermächtigt die Bezirksversammlung den Bezirksvorstand über die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den Ansätzen zu verfügen.

2.3 Über die erlangten Einnahmen und die getätigten Ausgaben eines Jahres hat der Bezirksvorstand in der dem abgelaufenen Kalenderjahr folgenden Bezirksversammlung Rechnung zu tragen.

§ 3 EINNAHMEN DES BEZIRKS

3.1 Der Bezirk deckt seine Ausgaben durch folgende Einnahmen:

1. Zuschüsse des BSKV
2. Zuschüsse der BLSV / BSJ
3. Zuschüsse der öffentlichen Hand
4. **Startgebühren für Bezirksmeisterschaften und Qualifikationen**
5. Genehmigungsgebühren für **Turniere und** Spielgemeinschaften
6. Gebühren aufgrund von Ahndungen
7. Pauschalen für den Aufwand im Spielbetrieb
8. Sonstige Einnahmen (z.B. Spenden, Werbung...)

3.2 Für jede Mannschaft in einer Spielgruppe des Bezirks (Männer, Frauen, Jugend) wird gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung eine Unkostenpauschale eingefordert. Bei Nichtzahlung kann die Startberechtigung für Mannschaften des betroffenen Klubs/Vereins im Bezirks-/Kreisspielbetrieb entzogen werden.

§ 4 VERWALTUNG DER BEZIRKSMITTEL

Für die Entgegennahme von Einnahmen und die Begleichung von Ausgaben für den Bezirk ist ausschließlich der Bezirksvorsitzende zuständig. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kasse des Bezirkes zu verwalten.

Wurden Mitgliedern des Bezirksvorstandes Mittel zur Bewirtschaftung übertragen, so sind die begründeten Auszahlungsunterlagen dem Bezirksvorsitzenden zur Abrechnung zu übergeben.

§ 5 REISEKOSTENERSTATTUNGEN

5.1 Werden im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben für den Bezirk Reisen durchgeführt, werden Reisekosten in Höhe der Leistungen erstattet, die der BSKV für derartige Reisen seinen ehrenamtlich Tätigen – wie nachfolgend aufgezeigt – gewährt.

5.2 Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge ist nur dann zugelassen, wenn die Art des Dienstgeschäftes es erfordert oder Zeit eingespart wird. Bei Benutzung der Bahn usw. werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet. Bei



Finanzordnung

Benutzung des PKW beträgt die Entschädigung 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

5.3 Folgende Tagegelder werden bei Abwesenheit vom Wohnort gewährt:

bei mehr als 8 Stunden: 14,00 €

bei mehr als 24 Stunden: 28,00 €

5.4 Übernachtungsgelder können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie sind beim Bezirksvorsitzenden mit schriftlicher Begründung im Vorfeld zu beantragen.

5.5 Wird freie Verpflegung oder freie Unterkunft gewährt, so wird kein Tage- bzw. Übernachtungsgeld gezahlt.

5.6 Die Reisekostenerstattung muss anhand des vorgegebenen Reisekostenerstattungsformulars (welches durch den Bezirksvorsitzenden zur Verfügung gestellt wird) erfolgen.

5.7 Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung der Reise notwendig sind, müssen im Vorfeld mit dem Bezirksvorsitzenden abgestimmt werden. Belege hierfür sind der Abrechnung in jedem Fall beizufügen.

§ 6 AUSLAGENERSATZ

6.1 Die im Rahmen der Erfüllung der Bezirksaufgaben unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung anfallenden Auslagen, wie Bürobedarfsartikel, Portokosten, etc. werden nur gegen Vorlage entsprechender Belege oder glaubhafter Aufzeichnungen ersetzt.

Eine pauschale Erstattung von Auslagen ist nach Vorgaben des Vizepräsidenten Finanzen des BSKV nicht zulässig.

6.2 Erstattet werden alle begründeten und mit Belegen nachgewiesenen Auslagen nach 6.1

§ 7 KOSTEN FÜR WETTBEWERBE

7.1 Vom Bezirk werden die Kosten für die auf Bezirksebene durchzuführenden Wettbewerbe gemäß §7 der Gebührenordnung übernommen

7.2 Fahrtkosten an Schiedsrichter **werden nur bei Meisterschaften mit Schiedsrichterpflicht** erstattet bzw. in Ausnahmefällen nur bei Genehmigung durch den Bezirksvorsitzenden.

7.3 Für Bezirksmeisterschaften, Pokalwettbewerbe und sonstige durch den Bezirk veranstaltete **Wettbewerbe** werden Startgebühren gem. §3 der Gebührenordnung des Bezirkes erhoben. Schiedsrichterkosten für Jugend-Bezirksmeisterschaften werden nach eingereichten Formularen „SR-Aufwandsentschädigung“ vom Bezirk übernommen.

§ 8 KOSTEN AUS BESONDEREM ANLASS

Sofern aus besonderen Anlässen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, Ehrengaben für ausscheidende Funktionäre, etc.) es erforderlich ist, ein Geschenk zu überreichen, ist der Aufwand hierfür im angemessenen Rahmen zu halten. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bezirksvorstand bzw. der Bezirksvorsitzende.

§ 9 KREISZUSCHÜSSE

Die in den Kreisen anfallenden Kosten müssen über die erhobenen Gebühren der Kreisspielleiter bzw. über die Startgebühren für Kreismeisterschaften gedeckt werden.

Durch Wegfall der Kreiseinzelmeisterschaften und mit Einführung der Qualifikationsturniere zu den Bezirksmeisterschaften wird der Bezirk MFR künftig Zuschüsse an seine Kreise nach Anzahl tatsächlich teilnehmenden Startern gewähren.



**Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Bezirk Mittelfranken**



Finanzordnung

§ 10 Zuständigkeit

Die Bezirksvorstandschaft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben, diese Ordnung zu ändern.

§ 11 Änderungshistorie

Index	Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
000	28.02.2016	Überarbeitung BSKV-FO durch BSKV GV	BSKV GV	R. Watzer, 01.03.2016
001	04.04.2017	Abfassung für BSKV MFR	R. Watzer, BV	BV MFR, 06.04.2017
002	08.08.2019	Erweiterung § 3.2, § 7.3	R. Watzer, BV	BV MFR, 05.12.2019
003	11.08.2022	Überarbeitung MFR BV	R. Watzer, BV	BV MFR, 11.08.2022
004	10.08.2023	Erhöhung Tagegeld § 5.3	BSKV GV	BV MFR, 10.08.2023
005	11.04.2024	Überarbeitung §9 Kreiszuschüsse	R. Watzer, BV	BV MFR, 11.04.2024